

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2024/1

öffentlich

Datum: 23.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	08.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Kenntnisnahme:

Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2024/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	2.000.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher verleiht der LVR nun Geld

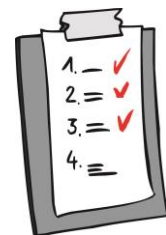
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.



In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

In den Regeln steht genau,
wer das Geld bekommen kann.

In schwerer Sprache heißen die Regeln:
Satzung und Förder-Richtlinien.



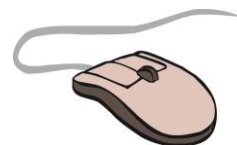
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe achtet bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) als Handlungsschwerpunkt VII beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger darlehensweise kompensiert werden sollen.

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Um dieser Vielfalt möglichst gerecht werden zu können, erscheint es sinnvoll, zunächst eine Satzung vorzuschlagen. Die hierauf basierenden Förderrichtlinien werden in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der hier beschriebenen Satzung und den noch zu erarbeitenden Förderrichtlinien möchte der Landschaftsverband Rheinland die Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt, die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Antragsberechtigt kann jede natürliche und juristische Person sein. Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein und einen inklusiven Charakter aufweisen. Er soll auch für die Spezifika des jeweiligen Projektes offen sein.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2024/1:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses (LA) vom 28.06.2017 wurde die Satzung abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig mit folgenden Änderungen empfehlend beschlossen:

1. Die Quote gemäß § 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfes wird von 50 auf 30% gesenkt.
2. Die Worte "dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens" in § 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfes werden gestrichen. Dafür wird der Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt: "Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung."
3. Das Wort "ausschließlich" in § 3 Absatz 1 wird durch die Worte "in der Regel" ersetzt.
4. Nach § 3 Absatz 3, Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Das Nähere regeln die Förderrichtlinien gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung.“

Mit den Änderungen des LA hat die Landschaftsversammlung dann am 30.06.2017 einstimmig die Satzung in der geänderten Fassung beschlossen.

Die geänderte Satzung wurde ausgetauscht und ist als Anlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2024

1. Zielsetzung

a) Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat sowohl in seiner Funktion als Fachbehörde als auch als Kostenträger ein großes Interesse daran, bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf zu achten, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen, damit die dort erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von vorneherein die genannten Ziele erreichen können. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt der Landschaftsverband Rheinland aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann. Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des

Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen darlehensweise fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Darlehensabwicklung durch die Einschaltung einer Förderbank zu realisieren.

b) Projektideen für Menschen mit und ohne Behinderung

Erfreulicherweise gibt es in einigen Regionen im Rheinland konkrete Ideen für gemeinsame Wohnprojekte von Menschen mit und ohne Behinderung. Einige dieser Projekte eignen sich sehr gut, eine Beispielwirkung für nachhaltige Inklusion zu entfachen und werden deshalb vom Landschaftsverband Rheinland fachlich unterstützt. Eine finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland als Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII muss sich aber aus den oben genannten Gründen auf die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung beschränken. Daraus folgt das Risiko, dass darüber hinaus gehende fachlich gute Projekte aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Aus den bisherigen Gesprächen mit Interessenten hat sich vor allem gezeigt, dass fehlende Eigenmittel beziehungsweise die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung solcher gemeinsamer Wohnprojekte darstellen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ohne eine finanzielle Unterstützung die gegebenenfalls erforderliche Finanzierung der Miete durch existenzsichernde Transferleistungen nach dem SGB II/SGB XII gefährdet ist.

2. Lösungsvorschlag

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Deshalb wurde zunächst auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag 14/140) ein Satzungsentwurf erarbeitet, auf dessen Basis kurzfristig entsprechende Richtlinien entwickelt werden sollen.

3. Wesentliche Inhalte einer Satzung

Mit dem hier beschriebenen Förderprogramm möchte der Landschaftsverband Rheinland - dem politischen Beschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 folgend - eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Für eine eigendynamische Entwicklung wäre es demgegenüber nicht hilfreich, wenn die jeweilige finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland so umfangreich ausfällt, dass die Projekte dauerhaft von einer solchen Finanzierungsbeteiligung abhängig gemacht werden. Deshalb wird die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt. Des Weiteren wird die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt

beschränkt. Aus dem gleichen Grund sind Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) von der Finanzierungsbeteiligung ausgenommen.

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Es ist davon auszugehen, dass solche Baumaßnahmen insbesondere für Elterninitiativen interessant sein können, die konkrete Vorstellungen zur künftigen Wohnsituation ihrer Kinder mit Behinderung haben. Beschränkungen auf der Ebene einer Antragsberechtigung wären daher nicht zielführend. Aber auch anderen Interessenten soll die Schaffung inklusiver Wohnmöglichkeiten eröffnet werden.

Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein. Ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind, hängt von den Spezifika des jeweiligen Projektes ab. Für solche Spezifika besteht grundsätzlich Offenheit.

In Kürze wird der politischen Vertretung ein Entwurf für entsprechende Förderrichtlinien zur Entscheidung vorgelegt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

Lewandrowski

Satzungsentwurf (Stand: 28.06.2017)

Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30.06.2017 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Sozialhilfeträger.

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinlands soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1 Antragssteller

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2 Antragsgegenstand

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens ~~50~~ **30** % der Bewohnerinnen und Bewohner ~~dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens,~~ Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind. **Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.**
- (2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

- (4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in einer separaten Richtlinie geregelt. Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

- (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt **ausschließlich in der Regel** durch gegenüber dem Marktzins vergünstigte beziehungsweise zinslose Darlehen.
- (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.
- (3) Gefördert werden maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. **Das Nähere regeln die Förderrichtlinien gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung.** Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.
- (4) Die Laufzeit des Darlehens sowie dessen Rückzahlung beträgt 20 Jahre.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch des Landschaftsverbandes Rheinland ist dinglich abzusichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.
- (3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.